S. 1 - 16

Deckblatt
Nachrichtlich

Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Großen Brachvogel an der A 20 in Schleswig-Holstein

Abschnitt A20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn):
Teil A: Strecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn und
Teil B: Autobahnkreuz A20 / A7

und

Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7

Deckblatt

vollständig überarbeitete Fassung Juli 2016

Auftraggeber:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

Auftragnehmer:

Kieler Institut für Landschaftsökologie
Dr. Ulrich Mierwald
Rendsburger Landstraße 355 – 24111 Kiel
Tel.: 0431 / 6913 700
Fax: 0431 / 6913 701
Email: kifl@kifl.de Web: www.kifl.de

Kiel, im September 2015

Überarbeitung Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 2
2 Vorgaben zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für den Großen Brachvogel. 2
3 Maßnahmenplanung für den Großen Brachvogel 5
3.1 Abschnitt A20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn): Teil A: Strecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, Teil B: Autobahnkreuz A20 / A7 6
3.1.1 Räumliche Lage der Ausgleichsflächen und aktuelles Verbreitungsgebiet 7
3.1.2 Maßnahmenplanung 9
3.1.3 Fazit Abschnitt A 20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn) 11
3.2 Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7 12
3.2.1 Räumliche Lage der Ausgleichsflächen innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes ... 12
3.2.2 Maßnahmenplanung 13
3.2.3 Fazit Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7 14
4 Fazit 15

1 Aufgabenstellung

Der Bau und Betrieb der A 20 führt zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels. Zwar ist der Große Brachvogel weder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt noch derzeit in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins als gefährdet eingestuft, gleichwohl hat Schleswig-Holstein aber für die bundesweit von Aussterben bedrohte Art mit ihren speziellen Habitatansprüchen eine besondere Verantwortung. Aus diesem Grunde sind besondere Ansprüche an die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu stellen.

In der vorliegenden Unterlage werden die spezifischen Vorgaben für den Großen Brachvogel zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die darauf aufbauende Maßnahmenplanung dargestellt.

2 Vorgaben zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für den Großen Brachvogel

Der Große Brachvogel ist eine Art, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet ist. Sie wird in der bundesdeutschen Roten Liste der Brutvögel als vom Aussterben bedroht geführt. In Schleswig-Holstein ist die Art als Brutvogel erst nach 1900 eingewandert (KIRCHNER 1952 zitiert nach KOOP & BERNDT 2014). Das Maximum wurde vermutlich - trotz eines in der Vergangenheit sehr viel höheren Lebensraumangebotes - mit etwa 400 Brutpaaren um 1980 erreicht (BERNDT et al 2003 zitiert nach KOOP & BERNDT 2014) und hat anschließend großräumig wieder abgenommen. Derzeit brüten in Schleswig-Holstein etwa 300 Paare des Großen Brachvogels, wobei die Bestände in ihrem Verbreitungsschwerpunkt, der Eider-Trenne-Sorge-Niederung einen verbesserten Bruterfolg durch ein Programm zum Vertragsnaturschutz für Wiesenvögel zeigen (KNIEF et al. 2010).

Die Einstufung einer Art in der Roten Liste bezieht sich definitionsgemäß nicht auf die Entwicklung einzelner lokaler Populationen, sondern auf die landesweite Entwicklung. Beim Großen Brachvogel sind in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein räumliche Bestandsverschiebungen zu beobachten: Einerseits sind zwar lokale und regionale Bestandsrückgänge zu verzeichnen, gleichzeitig bestehen zunehmend Bestandskonzentration in regionalen Gunstgebieten (Eider-Treene-Sorge-Niederung), die vergleichsweise dicht und stetig besiedelt sind.

In der Gesamtbetrachtung wird die ehemals auch in Schleswig-Holstein gefährdete Art nur noch auf der Vorwarnliste des Landes geführt. Aus diesem Grunde besitzt Schleswig-Holstein aber gleichzeitig auch eine besondere Verantwortung für diese bundesweit vom Aussterben bedrohte Art.

Gemäß der landesweiten Vorgaben zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV SH & AfPE 2016, im Folgenden „Artenschutzpapier" genannt) sind für ungefährdete Brutvogelarten und Brutvögel der Vorwarnliste geringere Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen zu stellen als für gefährdete Arten, soweit sie keine besonderen Ansprüche an ihr Habitat richten. Da jedoch der Große Brachvogel sehr spezielle Ansprüche an sein Habitat stellt, ist er gemäß

Artenschutzpapier im Artenschutzfachbeitrag als Einzelart zu behandeln und seine besonderen Habitatansprüche sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

Gemäß „Artenschutzpapier" (LBV SH & AfPE, 2016, S. 73) sind für den Großen Brachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen, die zwingend vor dem Eingriff funktionsfähig sein müssen, sind die Ansprüche an den Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit und ihre räumliche Lage bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geringer, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Der Große Brachvogel ist in Schleswig-Holstein zwar nicht gefährdet, weist aber besondere Habitatansprüche sowie eine ungleichmäßige Verteilung im Lande auf (s. KOOP & BERNDT 2014, S. 187). Für diesen Fall gibt das „Artenschutzpapier" vor, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zwar nicht vorgezogen durchzuführen sind, aber die besonderen Habitatansprüche der Art bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen sind, wobei explizit auch auf den Großen Brachvogel hingewiesen wird (LBV SH & AfPE, 2016, S. 73).

Für den Großen Brachvogel sind somit bei der Maßnahmenplanung insbesondere die beiden folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Besondere Habitatansprüche
  Der Große Brachvogel siedelte ursprünglich in offenen atlantischen Hochmooren mit Feuchtheiden, Blänken und Torfstichen. Von hier dehnte er sein Siedlungsgebiet auf weite, von Grünland geprägte Flussniederungen aus (KOOP & BERNDT 2014, S. 186).
  Er benötigt hoch anstehendes Grundwasser, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, einen stocherfähigen Boden und Kleingewässer mit offenen und schlammigen Uferpartien. Insbesondere im Winter, Frühjahr und im Brutzeitraum sind in Teilbereichen des Lebensraums hohe Wasserstände erforderlich. Die Flächen dürfen jedoch nicht dauerhaft überstaut sein, sondern müssen sukzessive trocken fallen.
  Um lückige Pflanzenbestände zu entwickeln, darf die Fläche nicht zu nährstoffreich sein und muss bewirtschaftet werden (vorzugsweise extensiv beweidet). Die Art bevorzugt offenes, übersichtliches Gelände, toleriert in Einzelfällen aber auch locker stehende Gehölze in ihrem Brutrevier oder Waldränder an der Reviergrenze. Eine großflächige Bearbeitung der Flächen im Brutzeitraum muss unterbleiben.
  Soweit diese Vorgaben berücksichtigt werden, kann eine Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen als Brutrevier für den Großen Brachvogel erreicht werden.

- Erreichbarkeit
  Neben den speziellen Ansprüchen an das Habitat müssen die Ausgleichsflächen im aktuellen Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels liegen, da nur so eine hinreichende Besiedlungswahrscheinlichkeit der Maßnahmenflächen gewährleistet ist.
  Der Große Brachvogel gilt als im hohen Maße reviertreu, d.h. er kehrt in der Regel immer wieder in sein angestammtes Revier zurück. Die Jungvögel siedeln sich meist in einem Umkreis von 6 bis 10 km an (BOSCHERT 2004).

Da Alttiere bevorzugt ihr angestammtes Revier aufsuchen, können Ausgleichsmaßnahmen nur dort mit hinreichender Wirksamkeit umgesetzt werden, wo im Umfeld trotz des Vorhabens weitere, aber weitgehend unbeeinträchtigte Vorkommen existieren. Nur dann ist es hinreichend wahrscheinlich, dass nach Herstellung der Funktionsfähigkeit entweder Alttiere oder (wahrscheinlicher) ihr Nachwuchs die neuen Flächen als Lebensraum finden und sich hier dauerhaft ansiedeln.
Um auf der sicheren Seite zu sein, wurde in Abstimmung mit dem LLUR eine maximale Entfernung der Ausgleichsmaßnahmen von 5 km zu einem aktuell bestehenden Vorkommen als verbindliche Maßgabe festgelegt.

Bei Berücksichtigung dieser artspezifischen Vorgaben für den Großen Brachvogel wird der besonderen Verantwortung Schleswig-Holsteins für diese bundesweit bedrohte Art Rechnung getragen, so dass eine Bestandsverschlechterung der aktuell stabilen Population ausgeschlossen werden kann.

3 Maßnahmenplanung für den Großen Brachvogel

Die relevanten Kriterien für die Beurteilung des Ausgleichskonzeptes sind die Größe bzw. der Flächenzuschnitt der Ausgleichsflächen und ihr Bewirtschaftungskonzept einerseits und andererseits die räumliche Lage der Ausgleichsflächen innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein.

Größe der Ausgleichsflächen, Flächenzuschnitt, Bewirtschaftungskonzept :

Unter Berücksichtigung der folgenden Quellen:

- www.naturschutzinformationen-nrw.de, Abruf 24.02.2015): „Der Aktionsraum eines Revierpaares liegt bei ca. 20 ha".
- Glutz von Blotzheim et al. (1985): „unter optimalen Bedingungen (in Feuchtwiesen Westfalens) wurden als durchschnittliche Reviergrößen 19,3 ha berechnet",
- Bauer et al (2005): je nach Qualität der Lebensräume zwischen 10 und 70 ha (groß) und
- Boschert (2004): durchschnittliche Reviergröße in Glatthaferweisen / Nasswiesen bei 17 ha (± 9 ha)

wird für feuchte Niederungen im Bereich der schleswig-holsteinischen Geest auf Niedermoorböden eine Flächengröße von 25 ha pro Revierpaar des Großen Brachvogels als realistisch zu erreichende Siedlungsdichte für optimal entwickelte Brachvogel-Habitate erachtet. Auf mineralischen Standorten ist eine leicht erhöhte Flächengröße erforderlich.

Die für den Großen Brachvogel erforderliche Ausgleichsfläche muss nicht aus einem kompakten, vollständig zusammenhängenden Bereich bestehen und auch nicht zu 100 % rechtlich gesichert sein (so ist es zum Beispiel unproblematisch, wenn Einzelflächen in einem größeren Flächenkomplex fehlen oder nicht grundbuchlich gesichert sind). Ein Teil der in der vorliegenden Unterlage als notwendig erachteten Ausgleichsfläche (etwa 25 % der Gesamtfläche = ca. 6 ha pro Revierpaar) kann durch strukturell geeigneten Flächen aus der Umgebung oder durch nicht gesicherte Flächen abgedeckt werden. Eine nachvollziehbare Flächenbeschreibung und -darstellung ist dazu erforderlich (vgl. Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel, Ergebnisvermerk zum Termin vom 10.02.2015 LLUR / Flintbek).

Die Beschreibung der besonderen Habitatansprüche des Großen Brachvogels, die durch die Maßnahmenplanung der Ausgleichsflächen sicherzustellen ist, ist dem voranstehenden Unterpunkt „Besondere Habitatansprüche" zu entnehmen."

3.1 Abschnitt A20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn): Teil A: Strecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, Teil B: Autobahnkreuz A20 / A7

Da im Teil B, Autobahnkreuz A 20 / A 7 kein Vorkommen des Großen Brachvogels festgestellt wurde, sind allein für die A 20 im Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn) als Ausgleich Biotope für 3 Revierpaare des Großen Brachvogels herzustellen (vgl. leguan 2015). Hierfür sind Ausgleichsflächen in Tackesdorf und Blunk vorgesehen. Beide Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels und innerhalb des Landschaftsraumes der Geest. Auf den Flächen in Blunk werden Biotope für 2 Revierpaare des Großen Brachvogels hergerichtet, auf den Flächen in Tackesdorf Biotopflächen für 1 Revierpaar des Großen Brachvogels.

Die Maßnahmen zum Großen Brachvogel sind im betrachteten Fall mit einem engen zeitlichen Bezug zum Eingriff umzusetzen. Eine größere zeitliche Verzögerung zwischen Eingriff und Ausgleich muss bei dieser Art ausgeschlossen werden, da sich das beeinträchtigte Vorkommen des Großen Brachvogels außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes des Art in Schleswig-Holstein befindet und auch die Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb sondern außerhalb des Hauptvorkommensgebiets umgesetzt werden.

Die Ausgleichsflächen für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten im betrachteten Fall 2 Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Brachvogels ist ein Maßnahmenbeginn mit Einsetzen der Beeinträchtigung aufgrund der besonderen Situation im Binnenland notwendig (LLUR, 04.07.2016).

3.1.1 Räumliche Lage der Ausgleichsflächen und aktuelles Verbreitungsgebiet

Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein

Die Ausgleichsflächen von Blunk befinden sich östlich von Trappenkamp am Ostrand der Geest. Die Ausgleichflächen von Tackesdorf liegen direkt südlich des Nordostsee-Kanals, westlich von Rendsburg.

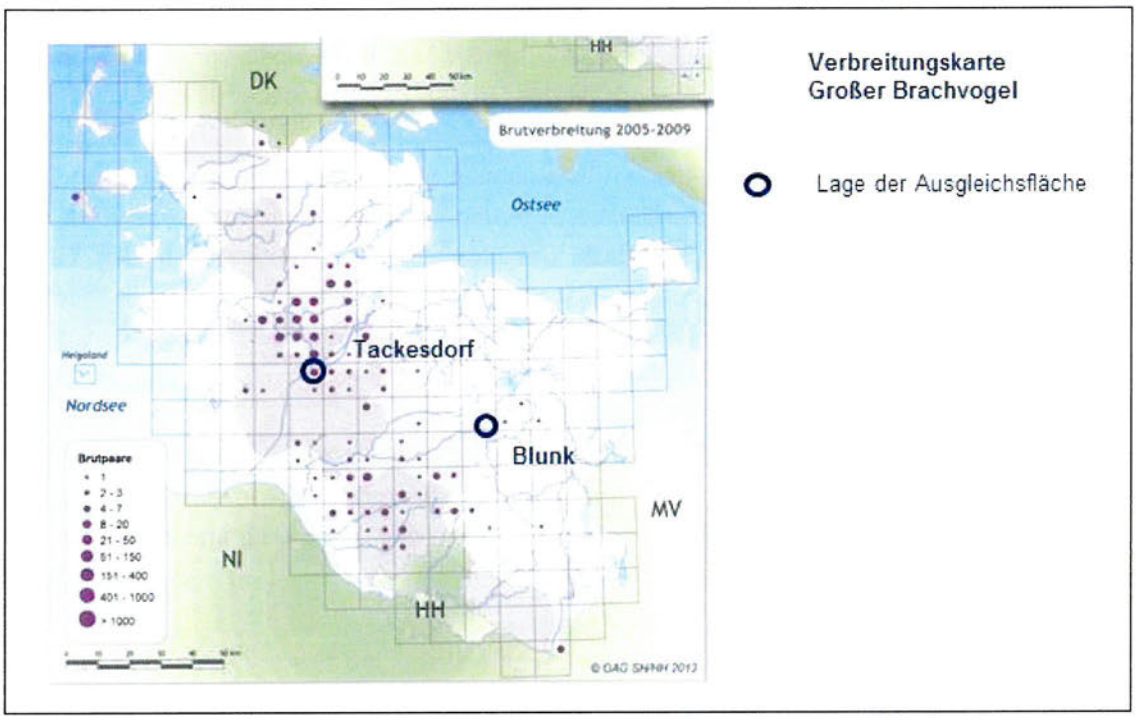

Beide Ausgleichsflächen befinden sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels (Angabe des Verbreitungsgebiets des Brachvogels nach aktuellem Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, Koop, B. & R. K.Berndt (2014), S. 186: Brutverbreitung 2005 - 2009).

Aktuelle Nachweise des Großen Brachvogels im direkten Umfeld der Ausgleichsflächen:

Im Umfeld der Ausgleichflächen Blunk und Tackesdorf wurde der Bestand des Großen Brachvogels im Jahr 2015 erfasst:

Ausgleichsfläche Blunk

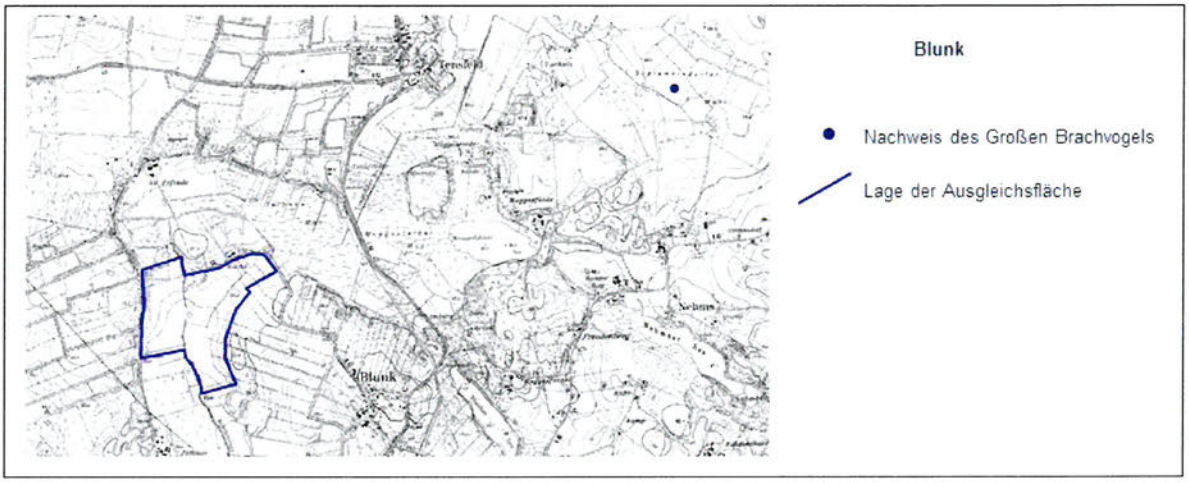

Im Jahr 2015 konnte der Große Brachvogel im Umfeld der Maßnahmenflächen der A 20 mit einem Revierpaar nachgewiesen werden. Das Vorkommen befindet sich in den Grünländereien des Schlamersdorfer Moores, weitere Vorkommen des Großen Brachvogels sind aus dem Raum südlich des Großen Plöner Sees bekannt (vgl. voranstehende Abbildung zum Verbreitungsgebiets des Großen Brachvogels bei Blunk). Der Abstand zwischen Ausgleichsfläche und Nachweis der aktuellen Brachvogel-Besiedelung beträgt im Minimum 4,4 km. Das Revierpaar befindet sich damit innerhalb des vorgegebenen Radius von 5 km um die Ausgleichsfläche.

Ausgleichsfläche Tackesdorf

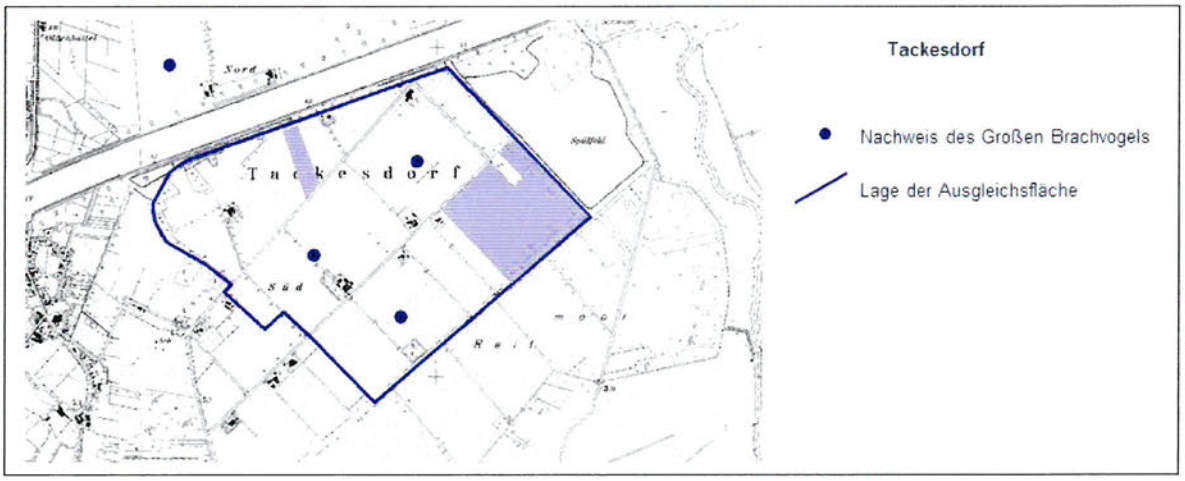

Im Jahr 2015 konnte der Große Brachvogel direkt auf den Flächen des Maßnahmenkomplexes Tackesdorf mit 3 Revierpaaren nachgewiesen werden. Ein weiteres Vorkommen befindet sich direkt nördlich des Kanals. In der obenstehenden Karte ist das gesamte Gebiet des Maßnahmenkomplexes Tackesdorf dargestellt, die für das Vorhaben der A 20 vorgesehenen Teilflächen sind blau schraffiert hervorgehoben.

Die Ausgleichsflächen Blunk und Tackesdorf befinden sich innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein. Für beide Ausgleichsflächen liegen aktuelle Nachweise von Revierpaaren innerhalb des erforderlichen Radius von 5 km vor.

3.1.2 Maßnahmenplanung

Blunk

Im Bereich von Blunk wird ein großer zusammenhängender Maßnahmenkomplex für Brutvogelarten des Offenlandes hergerichtet.

Beschreibung der Maßnahmenplanung nach LBP (TGP 2015)

Maßnahme 22.1 E/A

Maßnahmenbeschreibung

- Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland (41,65 ha) und extensivem Grünland (17,54 ha) auf Böden besonderer Bedeutung. Entwicklung von flachen Vernässungsflächen (3,41 ha= Wasserblänken, Schlammflächen).
- Förderung eines hohen Grundwasserstandes, ggf. Schließen von Drainagen zum Blunker Bach
- Feuchte Uferstaudenfluren (2,22 ha) am Blunker Bach

Zielsetzung:

- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durch Schaffung von Brutmöglichkeiten für den Großen Brachvogel (2 BP)
- Blänken als besondere Lebensraumstruktur für den Großen Brachvogel

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Extensive Beweidung und Mahd der Grünlandflächen, Teilflächen erst ab Mitte Juli mähen. Während der Revierbesetzung des Großen Brachvogels und der Feldlerche im Februar/ März bzw. Anfang April sollten die Flächen eine geringe Vegetationshöhe aufweisen. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. Erhalt eines hohen Bodenwasserstandes.
- Mähen der feuchten Hochstaudenfluren alle 2 – 3 Jahre im Frühherbst / Herbst bei Bedarf zur Verhinderung von Verbuschung bzw. im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

Maßnahmenkonzept

Das für die Niederung des Blunker Baches vorgesehene Maßnahmenkonzept berücksichtigt die wesentlichen Lebensraumansprüche des Großen Brachvogels (Vernässungsmaßnahmen (Überstauung) zur Schaffung eines stocherfähigen Untergrundes, extensive Beweidung) (vgl. Kap. I).

Flächengröße:

Auf der Ausgleichsfläche wurde kein Großer Brachvogel nachgewiesen.

Auf den Flächen wird der Ausgleich für 2 Revierpaare des Großen Brachvogels hergerichtet. Nach Umsetzung der Maßnahmenplanung müssen Habitate für rechnerisch 2 Revierpaare des Großen Brachvogels hergestellt sein. Dies entspricht einer Flächengröße von 2,5 x 25 ha = 50 ha.

Die gesicherte Fläche ist mit 41,65 ha + 17,54 ha = 59,19 ha ausreichend groß.

Tackesdorf:

Im Bereich von Tackesdorf wird ein großer zusammenhängender Maßnahmenkomplex für Brutvogelarten des Offenlandes hergerichtet. Im Jahr 2015 konnte der Große Brachvogel mit 3 Revierpaaren im Umfeld der Maßnahmenflächen der A 20 nachgewiesen werden. Zur Schaffung von neuen Lebensstätten für 1 Revierpaar des Großen Brachvogels sind ca. 34 ha Grünland vorgesehen.

Beschreibung der Maßnahmenplanung nach LBP (TGP 2015)

Maßnahme 25.1 Ar

Maßnahmenbeschreibung

- Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland (34,16 ha) Entwicklung von flachen Vernässungsflächen (1,93 ha= Wasserblänken, Schlammflächen) im Feuchtgrünland.
- Förderung eines hohen Grundwasserstandes, ggf. Schließen von Drainagen
- Röhricht/Feuchte Uferstaudenfluren (2,91 ha) entlang der Gräben

Zielsetzung:

- Schaffung eines Brutplatzes für den Großen Brachvogel.
- Blänken als besondere Lebensraumstruktur für den Großen Brachvogel

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- -Extensive Beweidung und Mahd der Grünlandflächen. Keine Mahd während der Brutzeit. Teilflächen erst ab Mitte Juli mähen. Während der Revierbesetzung des Großen Brachvogels im März bzw. Anfang April sollten die Flächen eine geringe Vegetationshöhe aufweisen. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. Erhalt eines hohen Bodenwasserstandes.
- Mähen der feuchten Hochstaudenfluren im Frühherbst / Herbst bei Bedarf zur Verhinderung von Verbuschung bzw. im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- hoher Bodenwasserstand
- Lebensraumansprüche Großer Brachvogel
  Vegetationshöhe: insbesondere im Frühjahr und zur Jungenaufzucht in Teilbereichen kurzrasige Vegetationsbestände (bis ca. 15 cm), in Teilbereichen höher aufgewachsene Grünlandbereiche (15-30 cm Vegetationshöhe), in denen die Vögel Deckung finden.
  Zur Nestanlage trockene, Teilbereiche notwendig mit Mosaik aus niedriger und höher aufgewachsener Vegetation,
  Nahrungsbiotope: müssen längerfristig stocherfähigen Grund aufweisen (hohe Grundwasserstände/Flachgewässer, die sukzessive sinken/trocken fallen).

Maßnahmenkonzept

Das für Tackesdorf vorgesehene Maßnahmenkonzept berücksichtigt die wesentlichen Lebensraumansprüche des Großen Brachvogels (Vernässungsmaßnahmen (Überstauung), Schaffung eines stocherfähiger Untergrund, extensive Beweidung) (vgl. Kap. I).

Flächengröße:

Der Große Brachvogel wurde nur außerhalb der vorgesehenen Maßnahmenflächen nachgewiesen. Eine Ist-Besiedelung auf den Ausgleichsflächen liegt somit nicht vor.

Auf den Flächen wird der Ausgleich für 1 Revierpaar des Großen Brachvogels hergerichtet. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen müssen Habitate einer Flächengröße von 25 ha hergestellt sein.
Die Feuchtgrünlandfläche ist insgesamt ca. 34 ha groß. Ca. 12 ha der Ausgleichsfläche weisen aufgrund der Nähe zu umgebenden Gehölzen eine nur geringe Eignung für Wiesenvögel auf, es verbleibt somit eine Netto-Ausgleichsflächengröße von 22 ha.
Ein Teil der notwendigen Ausgleichsfläche (etwa 25 % der Gesamtfläche) kann durch strukturell geeignete Flächen aus der Umgebung oder auf nicht rechtlich gesicherten Flächen abgedeckt werden. Derart geeignete Flächen grenzen direkt innerhalb des Maßnahmengebietes Tackesdorf an. Es wären somit nur 25 ha x 0,75 = ca. 18,75 ha eigentumsrechtlich zu sichern. Die gesicherte Fläche ist mit 22 ha also ausreichend groß.

3.1.3 Fazit Abschnitt A 20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn)

Die vorgesehenen Ausgleichflächen in Blunk und Tackesdorf befinden sich im Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels. Im Umfeld der Maßnahmenfläche konnten aktuelle Vorkommen nachgewiesen werden. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Habitatansprüche des Großen Brachvogels. Die gesicherten Maßnahmenflächen sind hinreichend groß.

Die vorgesehenen Maßnahmen in Blunk und Tackesdorf entsprechen somit allen vorgegebenen Anforderungen.

3.2 Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7

Für die A 20 im Abschnitt L 114 bis westlich A 7 sind als Ausgleich Biotope für 2 Revierpaare des Großen Brachvogels herzustellen (vgl. KIfL 2014). Hierfür sind Ausgleichsflächen in der Bilsbek-Niederung vorgesehen. Die Ausgleichsfläche befindet sich im Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels und innerhalb des Landschaftsraumes der Geest.

3.2.1 Räumliche Lage der Ausgleichsflächen innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes

Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein

Die Ausgleichsflächen an der Bilsbek-Niederung befinden sich zwischen Ellerhoop und Quickborn, westlich des Himmelmoores.

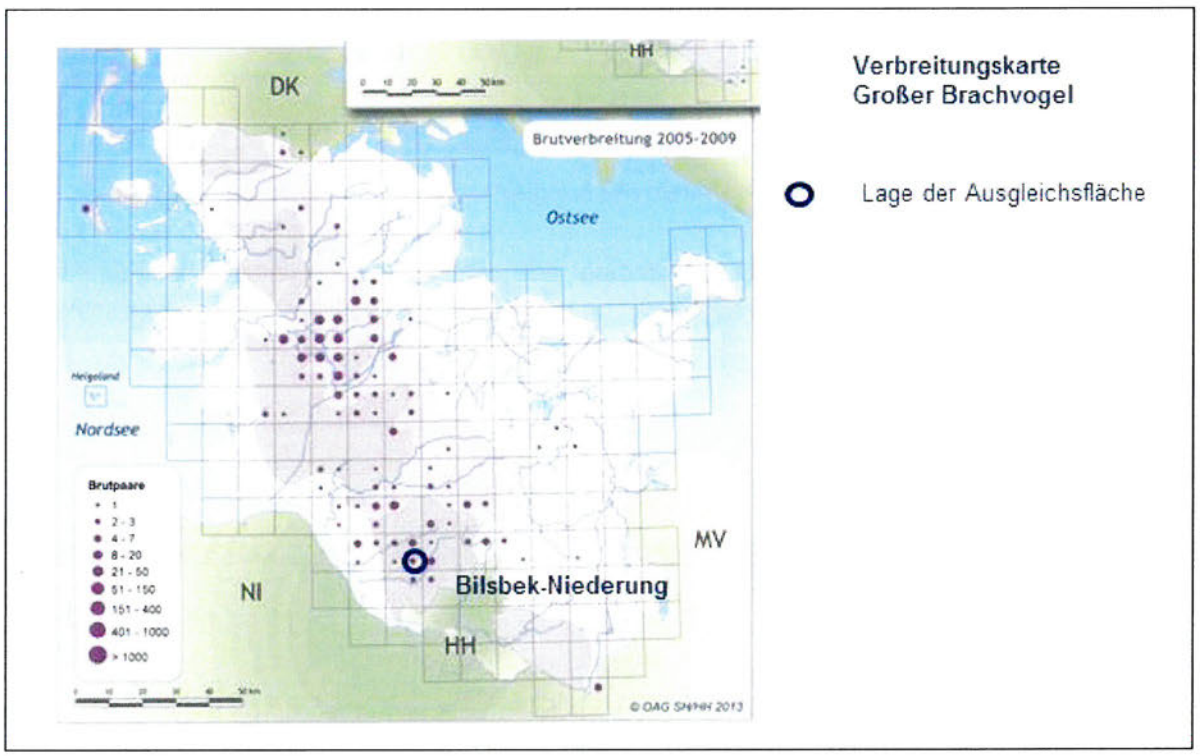

Die Ausgleichsflächen befinden sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels (Angabe des Verbreitungsgebiets des Brachvogels nach aktuellem Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, Koop, B. & R. K.Berndt (2015), S. 186: Brutverbreitung 2005 - 2009).

Aktuelle Nachweise des Großen Brachvogels im direkten Umfeld der Ausgleichsflächen:
Im Umfeld der Ausgleichfläche Bilsbek wurde der Bestand des Großen Brachvogels im Jahr 2010 erfasst:

Ausgleichsfläche Bilsbek-Niederung

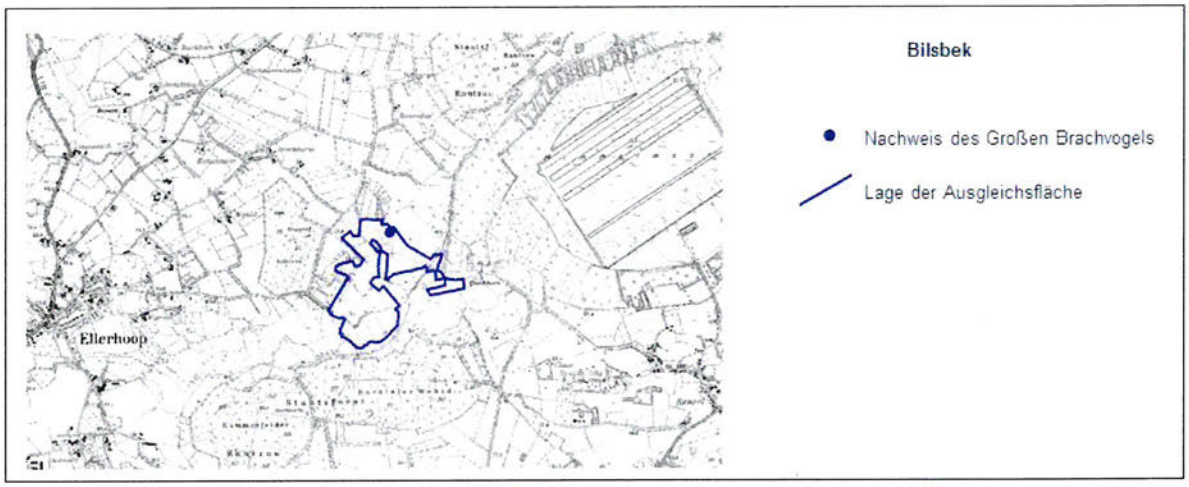

Im Jahr 2010 konnte der Große Brachvogel am Nordrand der Maßnahmenflächen der A 20 mit einem Revierpaar nachgewiesen werden.
Somit konnte der Große Brachvogel im Umfeld der Ausgleichsflächen nachgewiesen werden:

Die Ausgleichsflächen an der Bilsbek-Niederung befinden sich somit innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes des Großen Brachvogels und aus dem Umfeld liegt der Nachweis aktueller Vorkommen vor.

3.2.2 Maßnahmenplanung

Beschreibung der Maßnahmenplanung nach LBP (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 2014)

Maßnahme E.3 CEF Ar
Ziel: Entwicklung von für Wiesenvögel optimal gestalteten Lebensräumen durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Vernässung. Zielarten: Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche.
Vernässung: Es werden auf mindestens 22 ha Vernässungsmaßnahmen durchgeführt.
Vorrangig zu vernässende Flächen (18,933 ha): Vernässung der zentral gelegenen Teile der Maßnahmenflächen, um eine hohe Wirksamkeit für den Kiebitz zu erreichen. Einhaltung von ca. 200 m Abstand zu Waldrändern, ca. 100 m Abstand zu Knicks und Einzelgehölzen. Aus den zentral gelegenen Flächen sind elf Gehölze zu entfernen. Rd. 75 % der in Anlage 12.2.2 Blatt 20 gekennzeichneten zentralen Flächen sind zu vernässen.
Weitere Vernässungsflächen (15,349 ha): Zur Verbesserung des Wasserhaushalts wird das Wassermanagement der Gräben verändert. Dies beinhaltet z.B. die Rückhaltung von Niederschlägen, An- und Einstau von Gräben und Grüppen, Abflachung der Uferböschungen der Gräben, Anlage von Blänken und Senken und den Verschluss und Rückbau von Drainagen. Rd. 50 % der in Anlage 12.2.2 Blatt 20 für die weitere Vernässung gekennzeichneten Flächen sind zu

vernässen.
Es ist zu gewährleisten, dass die Belange der Oberlieger nicht beeinträchtigt werden. Eine Konkretisierung erfolgt
im Rahmen der Ausführungsplanung.
Extensivierung der Grünlandnutzung (52 ha, gesamte Maßnahmenfläche):
Das Grünland wird zukünftig als Extensivweide oder extensive Mähwiese unterhalten. Durch Mahd und Beweidung wird eine Aushagerung der Fläche angestrebt.
Besatzdichte: standortangepasste Beweidung als Sommerweide bzw. Ganzjahresweide unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele (optimaler Wiesenvogellebensraum, essentiell ist eine möglichst niedrige Grasnarbe am Ende des Frühjahrs bis zum Abschluss der Brutzeit). Eine Bewirtschaftung als Mähwiese ist nicht ausgeschlossen (früher Schnitt abgestimmt auf die Brutzeit der Wiesenvögel mit anschließend Nachbeweidung. Die Mahd muss von innen nach außen oder von einer Seite beginnend erfolgen. Ungemähte Fluchtstreifen bleiben erhalten.
Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, darf aber nicht abgesaugt werden.

Maßnahmenkonzept
Das für die Bilsbek-Niederung vorgesehene Maßnahmenkonzept berücksichtigt die wesentlichen Lebensraumansprüche des Großen Brachvogels (Vernässungsmaßnahmen (Überstauung), Schaffung eines stocherfähigen Untergrundes, extensive Beweidung) (vgl. Kap. I).

Flächengröße:
Am Nordrand der Ausgleichsfläche wurde der Große Brachvogel nachgewiesen. Der Ist-Bestand ist somit mit einem halbe Revier des Großen Brachvogels zu berücksichtigen.
Auf den Flächen wird der Ausgleich für 2 Revierpaare des Großen Brachvogels hergerichtet. Nach Umsetzung der Maßnahmenplanung müssen unter Berücksichtigung der Ist-Besiedelung Habitate für rechnerisch 2,5 Revierpaare des Großen Brachvogels hergestellt sein. Dies entspricht einer Flächengröße von 2,5 x 25 ha = 62,5 ha.
Ein Teil der nötigen Ausgleichsfläche (etwa 25 % der Gesamtfläche) kann auf strukturell geeigneten Flächen aus der Umgebung oder auf nicht gesicherte Flächen abgedeckt werden. Derart geeignete Flächen grenzen direkt im Umfeld an. Es sind somit nur 62,5 ha x 0,75 = ca. 47 ha grundbuchlich zu sichern.

Die Maßnahmenfläche ist 52 ha groß. 3 ha der Ausgleichsfläche weisen aufgrund der Nähe zu umgebenden Gehölzen eine nur geringe Eignung für Wiesenvögel auf, es verbleibt somit eine Ausgleichsflächengröße von 49 ha. Die gesicherte Fläche ist somit hinreichend groß.

3.2.3 Fazit Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7

Die Ausgleichflächen in der Bilsbek-Niederung befinden sich im Verbreitungsgebiet des Großen Brachvogels. Im Umfeld der Maßnahmenfläche konnten aktuelle Vorkommen nachgewiesen werden. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt die Habitatansprüche des Großen Brachvogels. Die rechtlich gesicherte Maßnahmenfläche ist hinreichend groß.
Die vorgesehenen Maßnahmen in der Bilsbek-Niederung entsprechen somit allen vorgegebenen Anforderungen

4 Fazit

Durch den Bau der A 20 in dem Abschnitt A 20, A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn), Teil A und dem Abschnitt A 20, L 114 bis westlich A 7 entsteht ein Ausgleichsbedarf für insgesamt 6 Brutpaare des Großen Brachvogels. Für diesen Ausgleichsbedarf wurde eine Maßnahmenplanung erarbeitet, die den fachlichen und rechtlichen Rahmen für die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.
Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen liegen in Blunk, Tackesdorf und in der Bilsbek-Niederung.

Alle Ausgleichflächen für den Großen Brachvogel befinden sich im Verbreitungsgebiet der Art. Im Umfeld der jeweiligen Maßnahmenflächen konnten aktuelle Vorkommen des Großen Brachvogels nachgewiesen werden. Die Maßnahmenkonzepte berücksichtigen die Habitatansprüche des Großen Brachvogels. Die jeweils rechtlich gesicherten Maßnahmenflächen sind hinreichend groß.

Alle vorgesehenen Maßnahmen entsprechen somit den vorgegebenen Anforderungen an den Ausgleich für den Großen Brachvogel.

Kiel, im Juli 2016 i.A. B. Dieckmann

i.A. Birgit Dieckmann

Quellen:

BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

BOSCHERT, M. (2004): Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*, [Linnaeus 1758]) am badischen Oberrhein – Wissenschaftliche Grundlagen für einen umfassenden und nachhaltigen Schutz. Dissertation der Fakultät für Biologie der Eberhard Karls Universität Tübingen.

KIfL – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2014): BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt L 114 bis westlich A 7. Fachgutachten zur Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG,. Gutachten im Auftrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. Vollständig überarbeitete Deckblattfassung vom Januar 2014.

KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J. J. KIECKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (Hrsg.).

KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.

LBV-SH / AfPE – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung: Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

Leguan (2015): Neubau der BAB A20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn - Ergänzung zum LBP: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vollständig überarbeitete Fassung von: September 2015

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt L 114 bis westlich A 7. Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan. Gutachten im Auftrag des Land Schleswig-Holstein vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, vollständig überarbeitete Deckblattfassung vom Januar 2014.